



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 21.12.2017

Nr. 35

S. 1 - 48

Inhaltsverzeichnis

- **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2018**
- **Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung
(Bereich Helenenstraße)
hier: Satzungsbeschluss**
- **125. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Stadtrandbebauung nördlich Dickerstraße)
hier: Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung
(Bereich Roonstraße, Bahnstraße, Wallstraße, Lessingstraße)
hier: Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung
(Bereich Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße, Am Neutor)
hier: Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 324
(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Kupperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)
hier: Satzungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 327
(Bereich südlich Rotbachstraße)
hier: Erlass einer Veränderungssperre**
- **Bebauungsplan Nr. 328
(Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
hier: Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 295
(Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
hier: Aufhebungsbeschluss**

- **11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15.07.1995**
- **7. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995**
- **1. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016**
- **16. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017**
- **8. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **26. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977**
- **3. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **15. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen für das Rechnungsjahr 2018 liegen während der Dienststunden im Geschäftsbereich 2, Finanzen, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 222, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist zudem seit der Beschlussfassung in der Ratssitzung vom 19.12.2017 auf der Internetseite der Stadt Dinslaken - www.dinslaken.de - abrufbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich **31.01.2018** Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der vorgenannten Dienststelle erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Dinslaken in öffentlicher Sitzung.

Dinslaken, 19.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

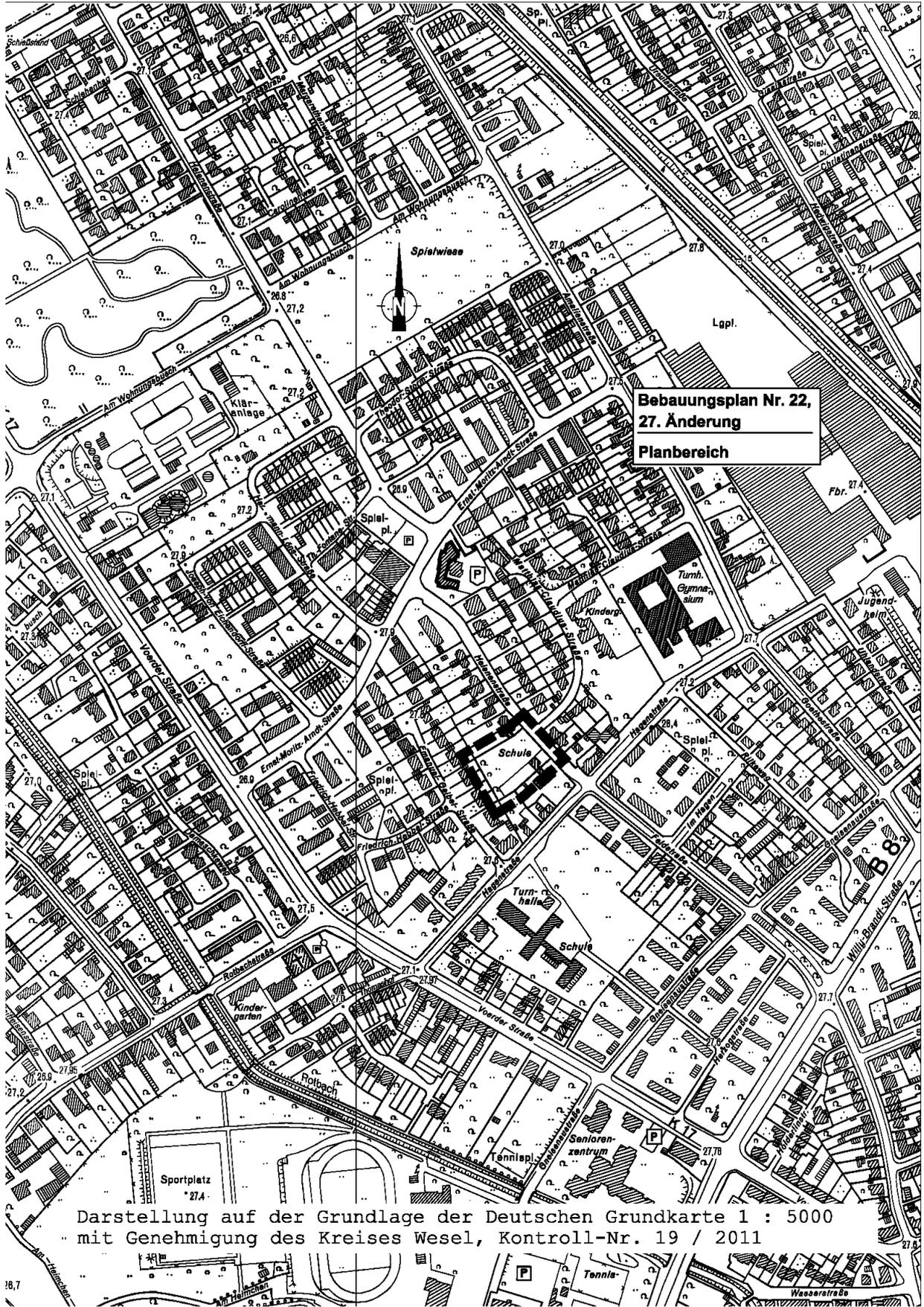
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

125. Flächennutzungsplanänderung (Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 04.07.2017 beschlossene 125. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 29.11.2017 – 35.02.01.01-27Din-125-1491 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 125. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die 125. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 125. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

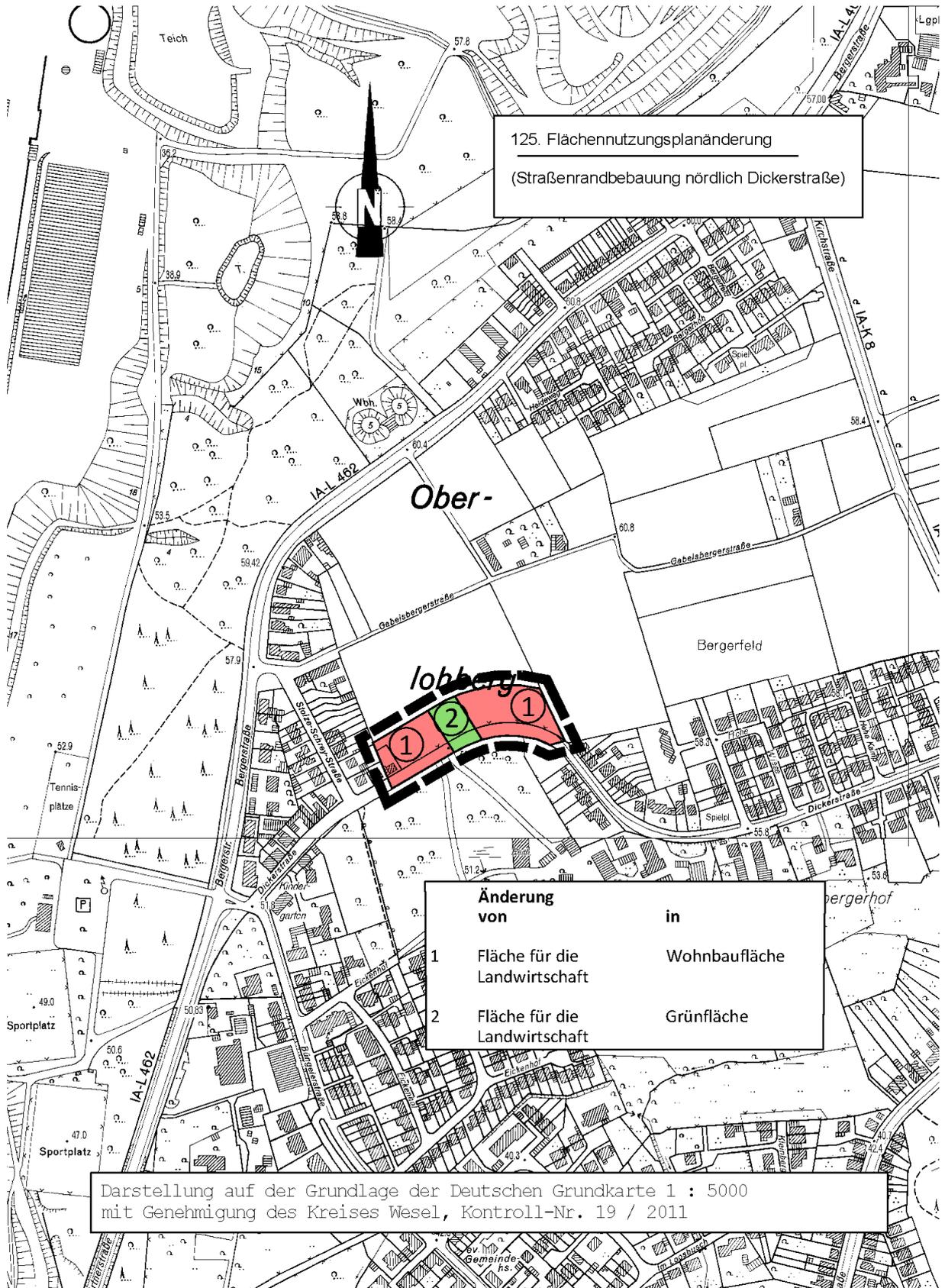
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die 125. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger



125. Flächennutzungsplanänderung
 (Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)

| Änderung von | in |
|---------------------------------|---------------|
| 1 Fläche für die Landwirtschaft | Wohnbaufläche |
| 2 Fläche für die Landwirtschaft | Grünfläche |

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung (Bereich Roonstraße,
Bahnstraße, Wallstraße, Lessingstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung (Bereich Roonstraße, Bahnstraße, Wallstraße, Lessingstraße)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 145, 2. vereinfachte Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

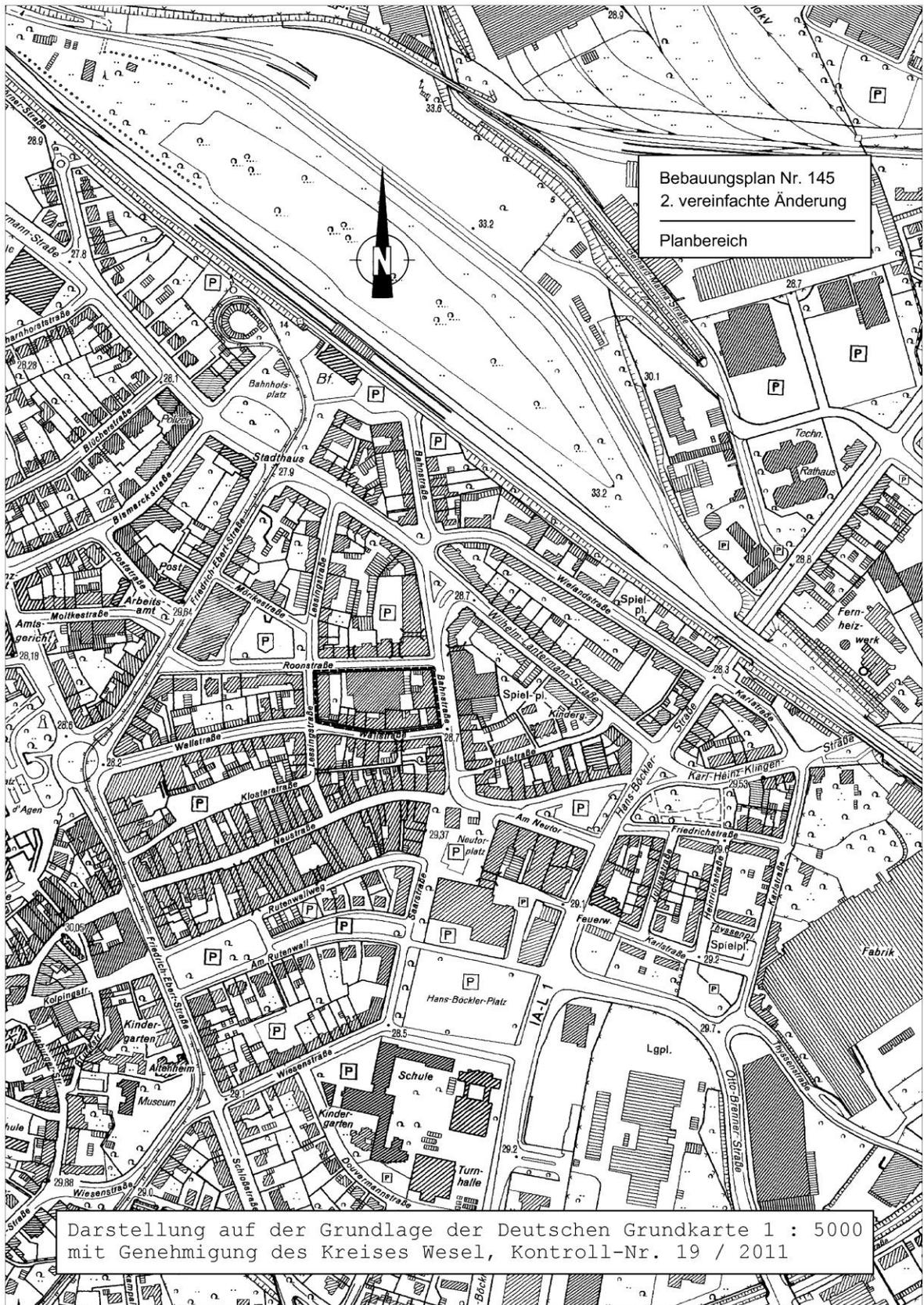
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung (Bereich
Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße, Am Neutor)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung (Bereich Bahnstraße, Wilhelm-Lantermann-Straße, Am Neutor)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 19.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 146, 4. vereinfachte Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

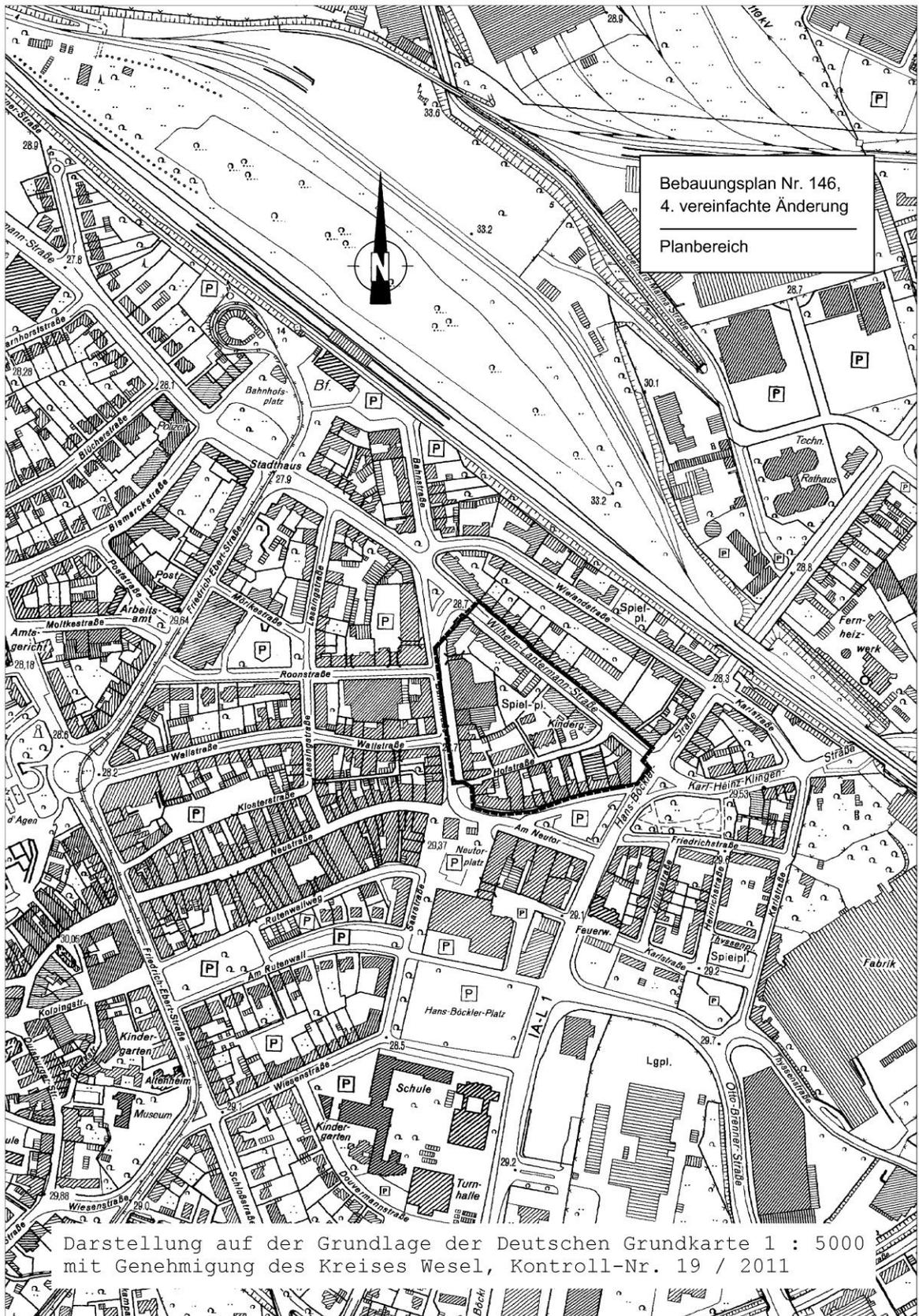
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 17.10.2017 beschlossene

Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 324 (Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 324

(Bereich Ortskern Hiesfeld, zwischen Oberhausener Straße, Riemenschneider-, Küpperstraße, Holtener Straße, Kanzler-, Marschall-, Kregelstraße und Rotbach)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 17.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 324 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 324 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 324 mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

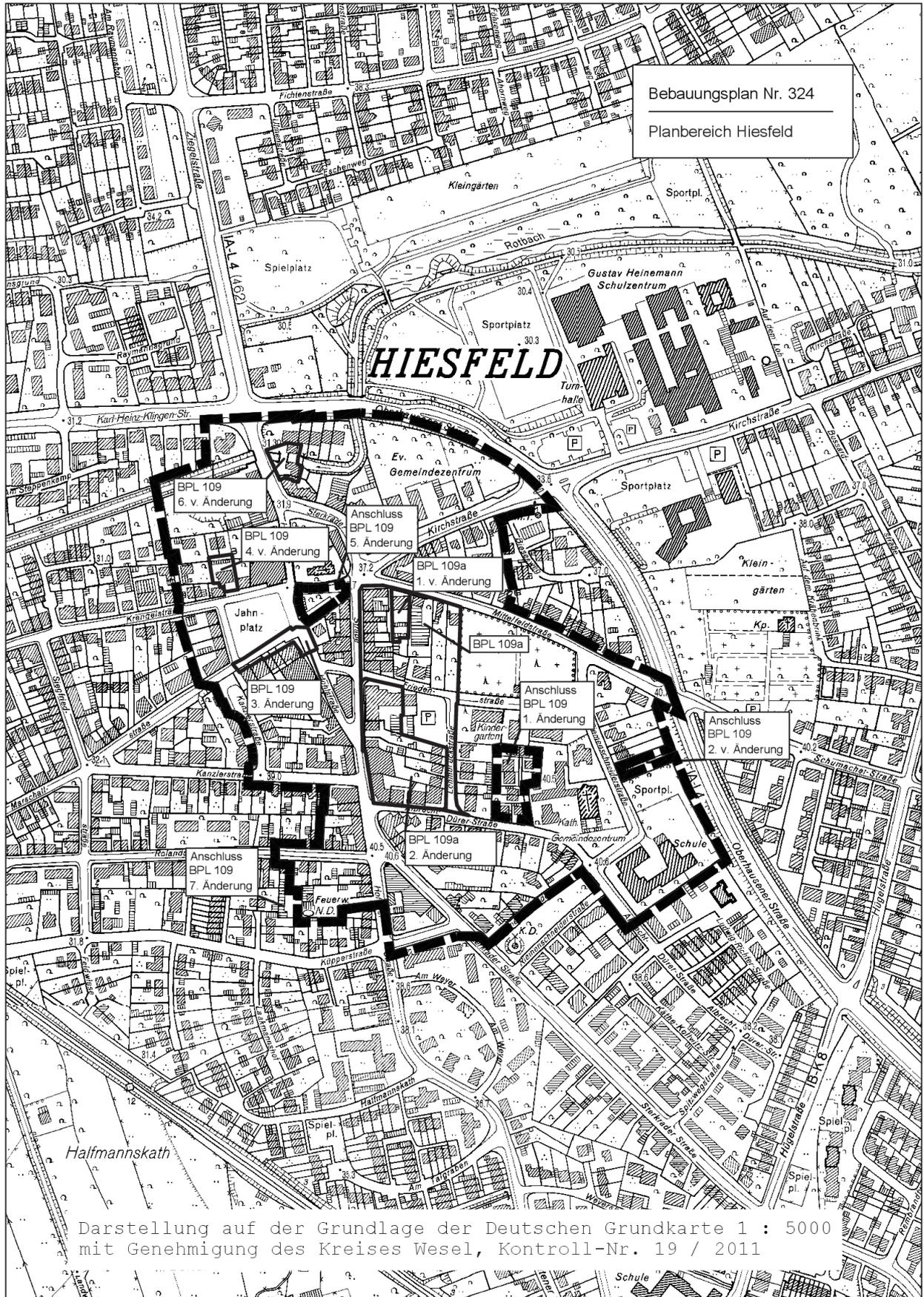
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 324
Planbereich Hiesfeld

HIESFELD

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

Satzung vom **20.12.2017** über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 327 (Bereich südlich Rotbachstraße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom **20.12.2017** über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 327 (Bereich Südlich Rotbachstraße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 12.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Erlass über die Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 327 (Bereich Südlich Rotbachstraße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

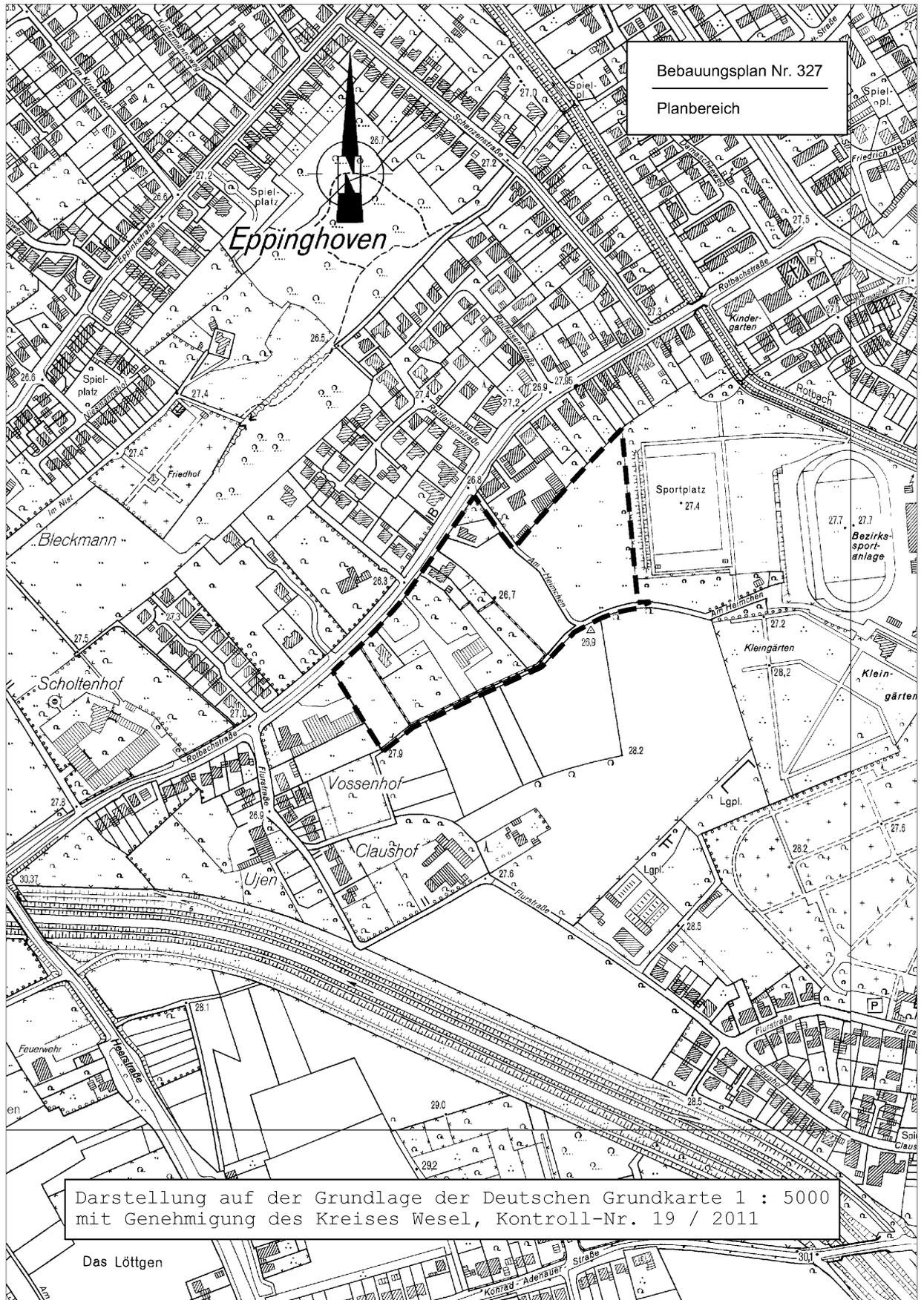
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 11.12.2017 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) gem. §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Konkretisierung der Planinhalte sowie

die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 295 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) vom 16. September 2002

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) Bebauungsplan Nr. 328
(Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
hier: Aufstellungsbeschluss)**
- 2) Bebauungsplan Nr. 295
(Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach)
hier: Aufhebungsbeschluss)**

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am **11.12.2017** beschlossen:

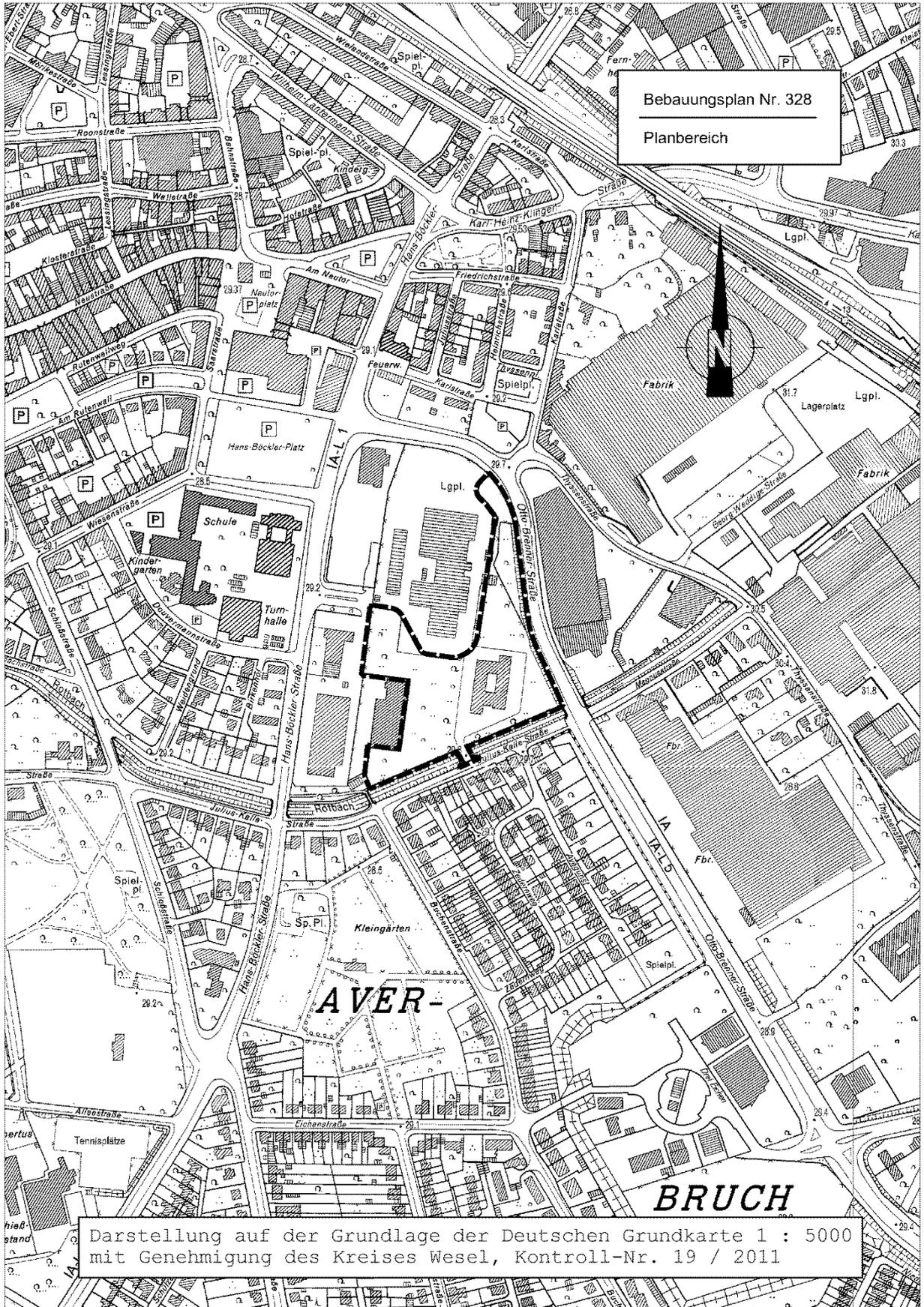
1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 328 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und beauftragt die Verwaltung, die Planinhalte weiter zu konkretisieren sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
2. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 295 (Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach) vom 16. September 2002.

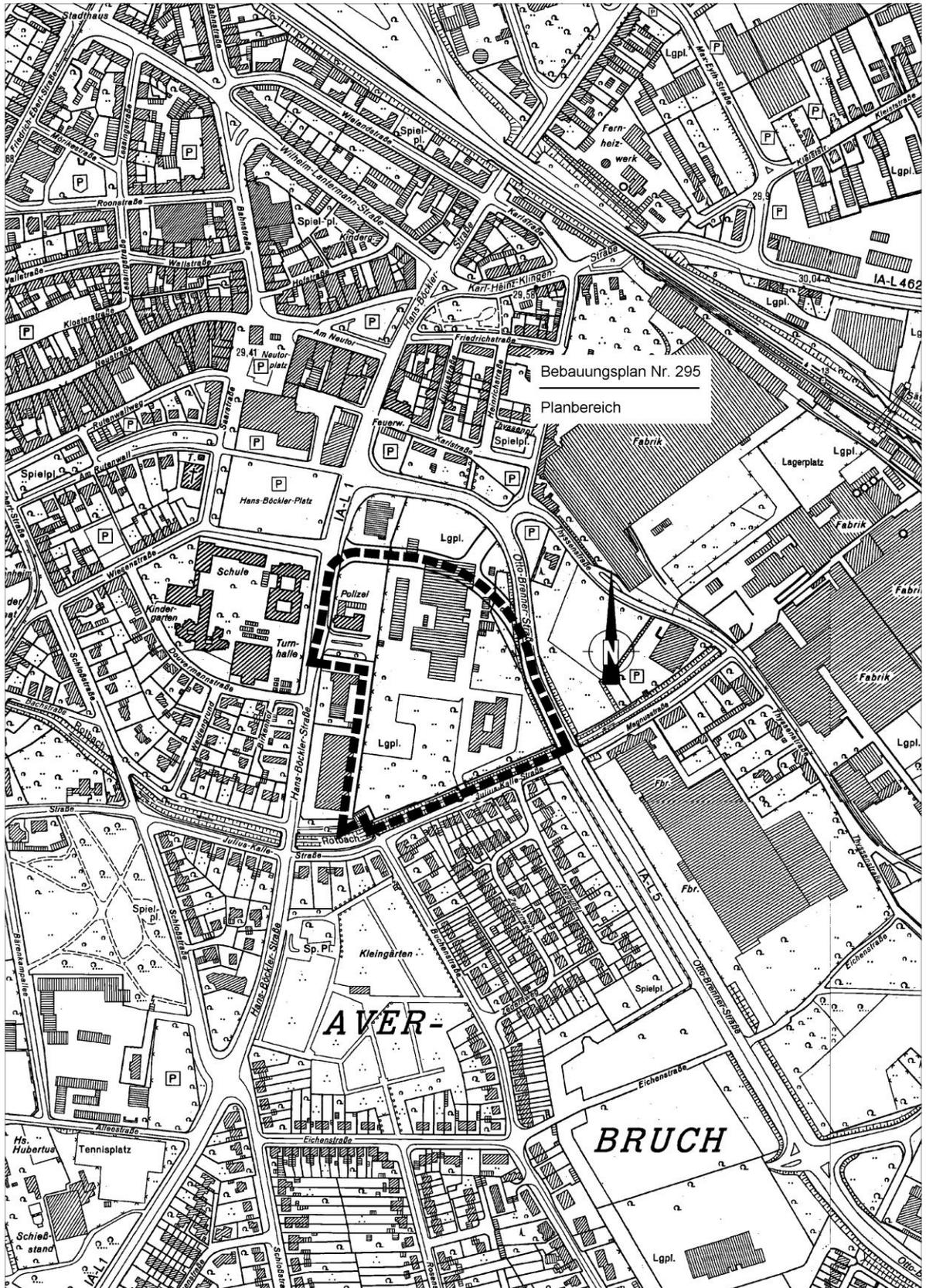
Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister





Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15.07.1995

Aufgrund der § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Absatz 3 f) wird wie folgt neu gefasst:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.

2. § 11 Abs. 3 g) wird gestrichen.

3. Im § 16 Abs. 1 wird „des höheren Dienstes“ ersetzt durch „der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt“.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

7. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

7. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 10.07.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 296), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 19.12.2017 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tarifstelle 29 in der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührentarif – wird wie folgt ersetzt:

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------|---|----------|
| 29. | Kontrolle der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 29 Abs. 2, § 45 StVO | |
| | Montag bis Freitag je Kontrolle | 25,50 € |
| | Samstag je Kontrolle | 145,00 € |
| | Sonntag je Kontrolle | 155,00 € |
| | Kontrollen bei privaten Straßenfesten | 30,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

1. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

1. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dinslaken für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 29.06.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 2 (Steuergegenstand) wird wie folgt geändert:

(1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Dinslaken ausgeübte Vermitteln und Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wetten lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler)

3. § 4 (Bemessungsgrundlage) wird wie folgt geändert:

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

4. § 5 (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz beträgt 3 v. H. der Brutto-Wetteinsätze gemäß § 4.

5. § 6 (Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung) wird wie folgt geändert:

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Dinslaken schriftlich mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift der Wettbürobetreiber
- Name und Anschrift der Wettveranstalter
- Adresse des Wettbüros
- Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Wechsel des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Dinslaken schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Stadt Dinslaken ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

6. § 7 (Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit) wird wie folgt geändert:

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Wetteinsätze (§ 4) sind je Monat und je Wettbüro auf amtlichen vorgeschriebenen Vordruck zu erklären; die Wettbürosteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 5 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist innerhalb von 14 Tagen des nachfolgenden Kalendermonats beim Fachdienst Haushalt, Steuern der Stadt Dinslaken einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Die Summe der Wetteinsätze in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ist durch geeignete Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen zwischen dem Wettbürobetreiber und dem Wettveranstalter, zu belegen. Diese Unterlagen sind der Steueranmeldung beizufügen.

(3) Die gemäß Absatz 2 berechnete und angemeldete Wettbürosteuer ist mit der Abgabe der Steueranmeldung zu entrichten.

(4) Sofern keine Steueranmeldung gemäß Abs. 2 abgegeben wird oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist, erfolgt die Steuerfestsetzung mit gesondertem Bescheid. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

7. § 8 (Steuerschätzung und Verspätungszuschlag) wird wie folgt geändert:

(1) Verstößt der Steuerschuldner gegen einer der Bestimmungen der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, sind diese gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 162 AO zu schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG NRW i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

8. Bei § 9 wird die Überschrift von „Steueraufsicht“ auf „Steueraufsicht, Mitwirkungspflichten“ geändert.

9. § 9 (Steueraufsicht) wird wie folgt geändert:

(1) Der Betreiber, der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dinslaken zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen. Die Stadt Dinslaken ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Dinslaken Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Dinslaken vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Dinslaken unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

10. § 10 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung gemäß §§ 6, 7 oder 9 zuwiderhandelt.

II.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Höhe der sich aus dieser rückwirkenden Änderungssatzung für den Erhebungszeitraum 2017 ergebenden Steuern wird auf die sich aus der Satzung vom 29.06.2016 ergebenden Steuerhöhe begrenzt. Vom Anwendungsbereich der rückwirkenden Satzungsänderung sind die Brutto-Wetteinsätze ausgenommen, die während eines bereits von einem bestandskräftigen Wettbürosteuerbescheid erfassten Zeitraum getätigt wurden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

16. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

16. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

| | | |
|----|---|---------|
| 1. | Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf | |
| | bis 40 qm | 5,40 € |
| | über 40 qm bis 200 qm | 4,10 € |
| | über 200 qm | 1,94 € |
| 2. | Schießwagen und Warenausspielung | |
| | bis 20 qm | 3,98 € |
| | über 20 qm | 3,70 € |
| 3. | Fahrgeschäfte | |
| | bis 100 qm | 2,46 € |
| | über 100 qm bis 250 qm | 1,23 € |
| | über 250 qm | 0,76 € |
| 4. | Kinderfahrgeschäfte | |
| | bis 90 qm | 2,10 € |
| | über 90 qm | 1,05 € |
| 5. | Freier Verkauf | |
| | je Tag | 59,85 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Stadt
Dinslaken vom 20.12.2017

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge der Stadt Dinslaken vom 20.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Dinslaken unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

Die Stadt Dinslaken betreibt Unterkünfte an den Standorten An der Fliehbürg 19 und Im Hardtfeld.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat 14,00 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt. Zusätzlich wird pro Einzelperson bzw. Haushaltsvorstand eine Stromkostenpauschale in Höhe von 25,60 Euro je Kalendermonat erhoben, für jedes weitere Familienmitglied wird eine Stromkostenpauschale in Höhe von 12,30 Euro je Kalendermonat erhoben.
- (3) Werden weitere Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch eine beauftragte Person. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, diesen gleichgestellten Personen und ausländischen Flüchtlingen in Übergangsheimen vom 17.12.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

8. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

8. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,51 €/Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,64 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

11. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,31 €/cbm.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,79 €.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

(1) Die Stadt Dinslaken erhebt ab dem Jahr 2007 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge des zuletzt abgerechneten Jahres. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

26. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

26. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren

1. Bei Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------|
| a) je ein Wahlgrab nach der Reihe | 1.777 € |
| b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab) | 3.198 € |

2. Bei Reihengräbern

- | | |
|--|---------|
| a) bei Personen bis 5 Jahre | 886 € |
| b) bei Personen über 5 Jahre | 985 € |
| c) für Totgeburten und Fehlgeburten | 345 € |
| d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1) | 1.650 € |
| e) für anonyme Rasengräber inkl. 25-jähriger Pflege (*1) | 1.650 € |

B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren

- | | |
|---|---------|
| a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m | 780 € |
| b) für ein Urnenreihengrab | 751 € |
| c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15-jähriger Pflege (*1) | 623 € |
| d) für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15-jähriger Pflege (*1) | 623 € |
| e) für ein Urnengemeinschaftsgrab inkl. 15-jähriger Pflege (**2) | 1.874 € |
| f) für eine Kammer in der Urnenstele (**2) | 1.335 € |

(*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(**2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitigung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

| | | |
|----|--|-------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 573 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 644€ |
| c) | bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung | 773 € |
| d) | für Totgeburten und Fehlgeburten | 87 € |
| e) | für Ascheurnen | 111 € |

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle

1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

| | | |
|----|---------------------------|---------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 1.229 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 1.312 € |
| c) | für Ascheurnen | 131 € |

2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

| | | |
|----|---------------------------|-------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 649 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 729 € |
| c) | für Ascheurnen | 73 € |

3. Benutzung der Leichenzelle

| | | |
|----|---------------------------|-------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 379 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 426 € |

4. Benutzung der Aussegnungshalle

| | | |
|----|---------------------------|-------|
| a) | bei Personen bis 5 Jahre | 328 € |
| b) | bei Personen über 5 Jahre | 368 € |

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

6. Verdichten von Grabstellen 46 €

7. Abräumen der Bepflanzung

| | | |
|----|--|-------|
| a) | Grundkosten für eine Stunde | 144 € |
| b) | jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand | 72 € |

8. Abräumen von kleinen/mittleren Grabsteinen 153 €

9. Abräumen von großen Grabsteinen 229 €

F. Genehmigung von Grabzeichen

- | | |
|---|-------|
| 1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte | |
| Grabzeichen bis 0,80 m Höhe | 52 € |
| 2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber | |
| a) Grabzeichen bis 1,30 m Höhe | 80 € |
| b) Grabzeichen über 1,30 m Höhe | 120 € |

G. Verschiedenes

- | | |
|--|-------|
| 1. Benutzung des Leichenöffnungsraumes | 190 € |
| 2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde | 15 € |
| 3. Umschreibung von Nutzungsrechten | 20 € |
| 4. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende | 50 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

3. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

3. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

| | | |
|-------------------|-----------------------------|------------|
| 60 Liter Gefäß | vierwöchentliche Entsorgung | 67,36 € |
| 60 Liter Gefäß | 14-tägliche Entsorgung | 134,72 € |
| 80 Liter Gefäß | vierwöchentliche Entsorgung | 89,80 € |
| 80 Liter Gefäß | 14-tägliche Entsorgung | 179,60 € |
| 80 Liter Gefäß | wöchentliche Entsorgung | 359,22 € |
| 120 Liter Gefäß | vierwöchentliche Entsorgung | 134,72 € |
| 120 Liter Gefäß | 14-tägliche Entsorgung | 269,44 € |
| 120 Liter Gefäß | wöchentliche Entsorgung | 538,87 € |
| 240 Liter Gefäß | vierwöchentliche Entsorgung | 269,44 € |
| 240 Liter Gefäß | 14-tägliche Entsorgung | 538,87 € |
| 240 Liter Gefäß | wöchentliche Entsorgung | 1.077,76 € |
| 1.100 Liter Gefäß | vierwöchentliche Entsorgung | 1.234,97 € |
| 1.100 Liter Gefäß | 14-tägliche Entsorgung | 2.469,92 € |
| 1.100 Liter Gefäß | wöchentliche Entsorgung | 4.939,86 € |

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

| | | |
|---------------------------|---|---------|
| Grundstück mit 2 Personen | 14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung | 89,80 € |
| Grundstück mit 1 Person | 14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung | 44,90 € |

b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

| | | |
|---------------------------|--|---------|
| Grundstück mit 3 Personen | 14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter-Nutzung | 67,36 € |
| Grundstück mit 2 Personen | 14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung | 44,90 € |
| Grundstück mit 2 Personen | vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung | 44,90 € |
| Grundstück mit 1 Person | 14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter-Nutzung | 22,45 € |
| Grundstück mit 1 Person | vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung | 22,45 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 19.12.2017 beschlossene

15. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 20.12.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

15. Satzung vom 20.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NW. S.706) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:
- | | |
|--|---------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 2,07 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs | 1,86 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs | 1,65 €. |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.